

25
Zur

Geschichte der Schliessung

der estländischen

Ritter- und Domsehule

in Reval.

5-A

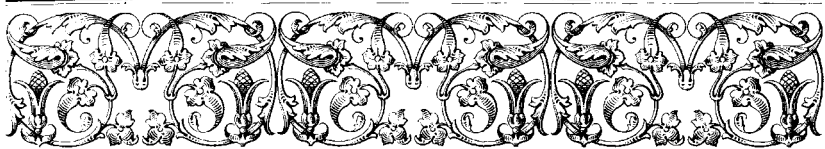
~~19055~~

84457

Verlag von Hugo Steinitz.
Berlin, 1897.

Die nachfolgende auf officielle Urkunden gegründete Darstellung der Verhandlungen, welche der definitiven Schliessung der estländischen Ritter- und Domschule in Reval vorhergingen, ist provocirt worden durch die auf Gewährsmänner aus dem estländischen Adel zurückgehende weite und nachhaltige Verbreitung der Meinung, als sei die Schliessung der genannten Schule durch den estländischen Landtag erfolgt, nachdem bestimmte Zusagen der höchsten Regierungsorgane betreffs ungeschmälerter Fortdauer früherer „Privilegien“ der Anstalt widerrufen worden, — als seien die von der Regierung zugestandenen „Bedingungen“, unter welchen allein der estländische Landtag sich zur Annahme der russischen Unterrichtssprache für die Ritter- und Domschule verstanden habe, nachträglich vom Ministerium abgeändert worden.

Wieviel Wahres daran ist, ergibt sich aus den nachfolgenden Blättern. Die Tendenz einer Anklage gegen irgend welche einzelne Personen liegt derselben durchaus fern; spiegeln sich in der ganzen Angelegenheit doch nur gewisse landesübliche politische Maximen wider; es handelt sich vielmehr darum, einseitige Berichte und Urtheile abzuwehren und all' den Vielen, die über die Grenzen der baltischen Provinzen hinaus voll Entrüstung über die Domschulsache geredet haben und noch reden, wenigstens nachträglich zu einiger Klarheit über die Berechtigung zu dieser Entrüstung zu verhelfen.



Im Jahre 1886 wurde von dem damaligen Curator des Dorpater Lehrbezirks, Geheimrath Kapustin, zuständigen Orts darauf hingewiesen, dass die Domschule zu Reval kein Statut besitze, durch welches ihr die von dem ritterschaftlichen Domschul-Curatorium beanspruchte und seit Jahrzehnten auch thatsächlich genossene Unabhängigkeit von der staatlichen Aufsichtsbehörde gesetzkräftig gewährleistet sei. Der damalige Ritterschaftshauptmann, Graf T., vertrat dem Ministerium der Volksaufklärung gegenüber zwar die Anschauung, dass die Domschule allerdings einen vom Minister Fürst Lieven am 30. Mai 1831 bestätigten „Ustaw“ besitze; das liess der Minister (gegenwärtig Graf) Deljanow aber nicht gelten, insofern am 30. Mai 1831 nur ein Lehrplan ministeriell bestätigt worden sei, den man nicht als Statut bezeichnen könne; wenn damals, gleichzeitig mit Genehmigung des Lehrplans der Domschule, auch gewisse auf die Verwaltung der Schule durch die Ritterschaft bezügliche Bestimmungen und die Zuerkennung gewisser Rechte verbunden gewesen seien, so seien diese Bestimmungen des Lehrplans mittlerweile (nicht minder, wie die auf den Unterricht bezüglichen) theils infolge spezieller Abänderungen, theils infolge der höheren Geltung der allgemeinen Gesetzgebung hinfällig geworden;*) namentlich wird in dem betreffenden Schreiben des Ministers der Volksaufklärung vom 2. Mai 1886 an den estländischen Ritterschaftshauptmann unter Anderem Bezug genommen auf die §§ 32 und 39 des Lehrplans.

*) Das „Gesetz“ ist immer kaiserlich sanctionirt und steht damit über der ministeriellen Verordnung: so ist z. B. das Statut der Gymnasien des Dorpater Lehrbezirks vom Jahre 1820 ein Gesetz: für die Domschule lag nur eine Verordnung vor.

„nach welchem die Wahl des Direktors und der Lehrer an der Schule dem Curatorium der Ritterschaft übertragen ist, ohne Bestätigung dieser Personen seitens der Regierungs-Institutionen;“*) dazu sagt der Minister: „ein solcher Modus ist nicht übereinstimmend mit den nicht allein für die öffentlichen, sondern auch für die Privatlehranstalten bestehenden Gesetzesbestimmungen“ (Gesetz vom 4. Juli 1879); zum Schluss des Schreibens heisst es: „Im Hinblick darauf, wenn gewünscht wird,**) dass die Revalsche Domschule die Rechte und Vorrechte genieße, die den Gymnasien des Dorpater Lehrbezirks verliehen sind, ist es — meiner Ansicht nach — nothwendig, dass diese Schule auf Grundlagen bestehe, die durch die gesetzgebende Gewalt bestätigt sind und die mehr oder weniger den allgemeinen Regeln entsprechen. Daher muss für die Domschule ein Project eines Statuts zusammengestellt und sodann in der vorgeschriebenen Ordnung zur Bestätigung vorgestellt werden.“

Dieser ministeriellen Weisung wurde alsbald Folge geleistet; lag doch die Gefahr vor, dass die Domschule aufhöre, die Rechte zu geniessen, welche die übrigen Gymnasien ihren Schülern vermittelten (Wehrpflichtvergünstigungen, Zugang zur Universität u. s. w.); vom Curatorium wurde ein Statut entworfen, in welchem unter Anlehnung an die Statuten der — mittlerweile geschlossenen — livländischen Landesgymnasien zu Fellin und Birkenruh eine gewisse Einschränkung der seitherigen Machtvollkommenheit des ritterschaftlichen Domschul-Curatoriums zugestanden und namentlich auch (im § 10 des Statut-Entwurfs) das Bestätigungsrecht der Schulobrigkeit für die Wahl des Directors und der Lehrer ausdrücklich acceptirt wurde; der estländische Landtag von 1887 nahm dieses Bestätigungsrecht der Regierung gleichfalls an; der Entwurf des Statuts wurde gebilligt und dem Curator des Dorpater Lehrbezirks eingereicht, um auf dem regelmässigen Wege Gesetzeskraft zu erlangen. Da wurde durch den allerhöchst bestätigten Minister-Comité-Beschluss vom 10. April 1887 für alle öffentlichen mittleren Knaben-

*) D. h. ohne dass von einer Bestätigung der Wahl die Rede ist.

***) Die sprachliche Form dieses Citats wie aller übrigen mitgetheilten Schriftstücke ist den officiellen Translaten der estländischen Ritterschafts-Canzlei genau entsprechend, aus welcher auch die übrigen beglaubigten Copieen in dem Archiv der Domschule stammen, das dieser Darstellung als Quelle gedient hat.

Lehranstalten des Dorpater Lehrbezirks die Einführung der russischen Unterrichtssprache Gesetz; damit trat die Frage des Statuts der Domschule gegen die andere Frage zurück, ob die Domschule überhaupt weiter existiren solle oder durch ihre Schliessung der Forderung des Gesetzes mit „passivem Widerstand“ zu begegnen sei; das Project des Statuts, das für die Domschule die deutsche Unterrichtssprache ausdrücklich festsetzte, wurde vom Curator des Lehrbezirks zurückbehalten und gelangte nicht mehr an die höheren Instanzen. Nachdem vergeblich versucht worden war, die Domschule in eine Privatschule mit Beibehaltung der deutschen Unterrichtssprache umzuwandeln, wurde 1888 von der estländischen Ritterschaft beschlossen, die Domschule eingehen zu lassen. Durch Allerhöchsten Befehl vom 27. Juli 1889 wurde sodann sanctionirt, dass die Domschule binnen dreier Jahre, gerechnet vom August 1889, geschlossen werde; bis dahin durfte sie die deutsche Unterrichtssprache behalten, aber keine neuen Schüler mehr aufnehmen, — gerade so, wie betreffs der livländischen Landesgymnasien bestimmt worden war.

Wenige Monate, ehe die Domschule geschlossen werden sollte, im März 1892, glaubte der estländische Ritterschaftshauptmann Baron M. eine beginnende Umstimmung der Adelskreise in der Domschulfrage constatiren zu können und das Interesse seiner Corporation am wirksamsten so zu vertreten, dass er für die weitere Ausbreitung und Festigung der seinem persönlichen Standpunkt entsprechenden, zu Concessionen geneigten Anschauungsweise vor allem Zeit zu gewinnen suchte. Von diesem Wunsch geleitet richtete er von sich aus, ohne dazu seitens der Ritterschaft autorisirt worden zu sein, ein Immediat-Gesuch an Seine Majestät, das nach dem officiellen Translat folgenden Wortlaut hat:

„Ew. Kaiserliche Majestät!

Infolge des im September 1888 erfolgten Beschlusses des Landtags der estländischen Ritterschaft unterliegt das in Reval von der Ritterschaft unterhaltene Gymnasium „Ritter- und Domschule“ im Juni dieses Jahres der Schliessung. Einstweilen sind die im estländischen Gouvernement existirenden zwei Krons-Gymnasien*) von Schülern überfüllt, wobei in den unteren Classen die überwiegende Mehrzahl der Schüler aus Familien der untersten Schichten der Bevölkerung stammt, deren Sitten und Gewohnheiten durch die Knaben in die Schule übertragen werden. Infolge dieser Umstände sind die Kinder aus den Familien der höheren Stände

*) Von der Regierung erhaltene Gymnasien.

der Bevölkerung beinahe gänzlich der Möglichkeit beraubt, in eins der örtlichen Gymnasien einzutreten. Gleichzeitig gelingt es den Knaben aus den Adelsfamilien des estländischen Gouvernements nur in vereinzelt Fällen, in eine der ausgezeichnet ausgestatteten Schulanstalten der Residenz einzutreten, da dieselben überfüllt sind. Es ist nothwendig, dabei zu erwähnen, dass, wenn die Knaben in die Residenz abgegeben werden, sie dadurch in jugendlichem Alter des wohlthätigen Einflusses der Familie auf ihre Erziehung verlustig gehen, und deshalb entscheiden sich die Eltern nur der Nothwendigkeit gehorchend, sich frühzeitig von ihren Söhnen zu trennen. Die dargestellten Schwierigkeiten bei der Erziehung der Söhne hauptsächlich der Ritterschaft gehöriger Familien hat innerhalb der estländischen Ritterschaft den allgemeinen Wunsch entstehen lassen, die Ritter- und Domschule zu erhalten mit Einführung daselbst des Unterrichts in russischer Sprache, wie in den übrigen Krons-Gymnasien des Dörptschen Lehrbezirks. Der Beschluss der Ritterschaft in dieser Angelegenheit kann erst auf dem nächsten ordinären Landtag, dessen Einberufung im Januar 1893 zu erfolgen hat, zu Stande kommen. Wenn bis dahin die Ritter- und Domschule aufgehoben und die Lehrer und Schüler entlassen worden sein werden, so wäre eine Wiedereröffnung dieser Anstalt mit ausserordentlichen Schwierigkeiten und Kosten verbunden. Um der estländischen Ritterschaft die Möglichkeit zu geben, auf dem kommenden Landtag im Januar 1893 ihren Beschluss vom Jahre 1888 abzuändern und durch einen neuen Beschluss ein Gesuch zu veranlassen um Gestattung der Ritterschaft, die Ritter- und Domschule auch fernerhin zu erhalten unter der Bedingung der Einführung der russischen Unterrichtssprache und zugleich damit der ferneren Erhaltung des ältesten Gymnasiums in Russland, das gegen 600 Jahre existirt, nehme ich mir die Freiheit, Ew. Kaiserlichen Majestät die allerunterthänigste Bitte zu Füßen zu legen, Allergnädigst gestatten zu wollen, dass die Ritter- und Domschule unter den gegenwärtigen Bedingungen*) noch bis zum Juni 1893 von der estländischen Ritterschaft unterhalten werde.“

Auf dieses Gesuch erhielt der Ritterschaftshauptmann unter dem 30. März 1892 nachstehenden Bescheid durch den Minister der Volksaufklärung, Graf Deljanow :

„Hochgeehrter Herr!
Baron E. A.!

Auf die allerunterthänigste Bittschrift Ew. Excellenz betreffend die Weiterexistenz der Reval'schen Domschule in bisheriger Grundlage bis zum Juni 1893 hat der Herr und Kaiser in der Voraussetzung, dass die estländische Ritterschaft thatsächlich grossen Werth darauf legt, dass ihre

*) Bezieht sich auf den Allerhöchsten Befehl vom 27. Juli 1889 betreffs Schliessung der Domschule binnen dreier Jahre bei Beibehaltung der deutschen Unterrichtssprache bis zum Juni 1892, ohne das Recht neue Schüler aufzunehmen.

Kinder ohne Unterbrechung in einer so lange bestehenden Anstalt den Unterricht geniessen, Allernädigst geruht, es Ihnen anheimzustellen, schon jetzt in der vorgeschriebenen Ordnung um Einberufung eines extraordinären Landtags nachzusuchen, um die Frage wegen Aufnahme von Schülern vom August 1892 an zu entscheiden und um die russische Unterrichtssprache in Grundlage der Anforderungen des Allerhöchst bestätigten Minister-Comité-Beschlusses vom 10. April 1887 einzuführen.

Ich beehre mich, Ew. Excellenz von diesem Allerhöchsten Willen Mittheilung zu machen zu weiteren Erwägungen Ihrerseits und, soweit es nothwendig sein sollte, zu weiterer Verfügung.“

Durch diese kaiserliche Resolution war die Domschulangelegenheit in der That vor eine nochmalige Entscheidung gestellt, freilich unter anderen Umständen, als der Ritterschaftshauptmann in Rechnung gebracht hatte: ein ausserordentlicher Landtag musste ohne Verzug zusammenberufen werden; nicht erst nach zehn Monaten, sondern in wenigen Wochen sollte das, was der Ritterschaftshauptmann als „den allgemeinen Wunsch innerhalb der estländischen Ritterschaft“ bezeichnen zu können gemeint hatte, seine Probe bestehen und zwar unter dem noch unabgeschwächten Eindruck eines Vorgehens, das von den principiellen Gegnern eines Zugeständnisses in der Sprachenfrage als eine zu nichts verpflichtende Kompetenzüberschreitung des Ritterschaftshauptmanns, die noch dazu in strictem Widerspruch zu dem solennen Beschluss des Landtags vom Jahr 1888 stand, gegen den Antrag auf Fortführung der Domschule mit russischer Unterrichtssprache entscheidend geltend gemacht werden konnte. Im Hinblick darauf musste es sich dem Ritterschaftshauptmann nahe legen, auch die Frage des Statuts sofort wieder aufzunehmen, um unter Benutzung der ihm auf Grund von Privatgesprächen augenblicklich als besonders günstig erscheinenden Stimmung in den Regierungssphären*), für die Domschule auf dem Gebiet ihrer Verfassung eine durch Privilegien gesicherte Vorzugsstellung zu gewinnen, eine derartige Errungenschaft gegen den zu erwartenden Vorwurf der Eigenmächtigkeit in die Wagschale zu werfen und dem Landtage als Ersatz für das ihm zudedachte Zugeständniss der russischen Unterrichtssprache darzubieten.

*) Es ist dabei nur ausser Acht gelassen worden, dass diese günstige Stimmung wohl nicht zum mindesten ihren Grund in der Versicherung des Ritterschaftshauptmanns haben mochte, die Erhaltung der Domschule mit russischer Unterrichtssprache sei „allgemeiner Wunsch“ der estländischen Ritterschaft.

Das nachfolgende Schreiben des Ritterschafthauptmanns vom 4. Mai sub No. 346 an den Minister der Volksaufklärung zeigt, welchen Weg der Ritterschafthauptmann einschlagen zu müssen meinte, um zu seinem Ziel zu gelangen:

„Hochgeehrter Herr!
Graf Iwan Dawidowitsch!

Infolge der gnädigen Erlaubniss Sr. Majestät des Kaisers ist ein ausserordentlicher estländischer Landtag zum 18. Mai a. e. zusammenberufen, um über die Aufnahme neuer Schüler vom August 1892 an in die Ritter- und Domschule zu Reval und über Einführung der russischen Unterrichtssprache nach dem Allerhöchst bestätigten Minister-Comité-Beschluss vom 10. April 1887 zu berathen. Um dem Landtage eine klare Einsicht über die Bedingungen zu geben, unter denen die Ritter- und Landschaft die Schule werde weiterführen können, nehme ich mir die Freiheit, Ew. Erlaucht unterthänigst zu bitten, mir gütigst erklären zu wollen, dass die obenerwähnte Allerhöchste Entscheidung Sr. Majestät in dem Sinn zu verstehen ist, dass die Domschule in früherer Grundlage bestehen bleibt und bei ihren jetzigen Rechten verbleibt, unter der Bedingung allein, dass die russische Unterrichtssprache in derselben eingeführt wird.“

Der Ritterschafthauptmann wünscht hiernach dem Landtag eine Bescheinigung des Ministers darüber darbiehen zu können, dass mit der kaiserlichen Resolution, die freilich nur die Zusammenberufung eines ausserordentlichen Landtags zu einem speciell namhaft gemachten Zweck — Aufnahme neuer Schüler und Einführung der russischen Unterrichtssprache in der Domschule — ermöglichte, die Frage der rechtlichen Stellung der Schule dagegen gar nicht berührte, noch zu berühren Veranlassung hatte,*) implicite auch schon die Erhaltung der „früheren Grundlage“ und der „jetzigen Rechte“ der Schule gegeben und somit eine privilegierte Stellung der Domschule so gut wie Kaiserlich gewährleistet sei.

Unter demselben Datum, dem 4. Mai, antwortet der Minister:

„Hochgeehrter Herr!
Baron E. A.!

Infolge des Schreibens Ew. Excellenz vom 4. Mai a. e. beehre ich mich, Sie ergebenst zu ersuchen, mir, zur Vermeidung etwa entstehender Irrthümer, genau diejenigen Rechte aufgeben zu wollen, welche die Domschule geniesst und um deren Erhaltung Sie jetzt nachsuchen.“

*) Der „allgemeine Wunsch“ war ja durch keinerlei Vorbehalt eingeschränkt worden.

Dem Wunsch des Ritterschafthauptmanns, die Erhaltung der „früheren Grundlage“ und der „jetzigen Rechte“ der Domschule für schon gewährleistet, in der Kaiserlichen Resolution für schon mitbegriffen zu erklären, entspricht der Minister in diesem Schreiben offenbar nicht; für ihn handelt es sich vielmehr um eine neu aufgeworfene Frage, um eine erst noch besonders zu erörternde Angelegenheit, bei deren officieller Verhandlung auf die Vermeidung von Irrthümern besonders zu achten ist; er entnimmt aus dem Schreiben des Ritterschafthauptmanns, dass derselbe um Erhaltung von Rechten, welche die Domschule genießt, „jetzt“ nachsuche; schon gewährleistete Rechte bedürften dessen selbstverständlich nicht mehr.

Die Antwort des Ritterschafthauptmanns erfolgt unter dem 5. Mai:

„Hochgeehrter Herr!
Graf Iwan Dawidowitsch!

Mit Beziehung auf den Brief Ew. Erlaucht vom 4. Mai a. c. beehre ich mich, Ihnen die Mittheilung zu machen, dass das Statut für die Ritter- und Domschule zu Reval in dem Сборникъ распоряженій по Министерству Нар. Просв.*) enthalten ist und zwar unter der No. 393.

Im Laufe der Zeit hat dieses Statut naturgemäss Veränderungen erfahren, von denen die wesentlichsten sind, dass die Zahl der Klassen von fünf auf sieben gestiegen ist, und die Ritter- und Domschule gegenwärtig den vollen Cursus aller übrigen classischen Gymnasien in Russland hat und zwar, indem der anderthalbjährige Cursus der beiden obersten Classe die achte Classe vertritt; dadurch besitzt die Domschule dieselben Rechte hinsichtlich der Ableistung der Wehrpflicht gleich den übrigen classischen Gymnasien. Eine weitere Veränderung ist die, dass die Ritter- und Domschule nicht unter den estländischen Gouvernements-Schuldirector, sondern unter den Curator des Dorpater Lehrbezirks ressortirt und dass des ersteren im Statut vorhergesehene Rechte der Schule gegenüber auf letzteren übergegangen sind. Ferner ist der Bestand des Curatoriums der Domschule insofern verändert, als vom Jahre 1842 an, an Stelle des im Statut vorhergesehenen zweiten Landraths der estländische Ritterschafthauptmann als Glied des Curatoriums getreten ist.

Indem ich Ew. Erlaucht von Vorstehendem Mittheilung zu machen mich beehre, bitte ich Sie, hochgeehrter Herr, ergebenst, mir in Anbetracht des nahe bevorstehenden Landtags eine Antwort auf mein Schreiben vom 4. Mai zukommen zu lassen.“

*) D. h. Sammlung der Verordnungen des Ministeriums der Volksaufklärung.

Das Statut, auf welches in diesem Schreiben hingewiesen wird, ist der am 30. Mai 1831 ministeriell bestätigte Lehrplan der Domschule; bei der Genauigkeit, mit der die „wesentlichsten“ Veränderungen aufgezählt werden, welche dieser Lehrplan „im Lauf der Zeit naturgemäss erfahren“, könnte man allenfalls auch die Erwähnung noch einer Veränderung erwarten, welche vielleicht als nicht minder wesentlich erscheinen dürfte, wie etwa die Ersetzung des zweiten Landraths im Curatorium durch den Ritterschaftshauptmann, — jener Veränderung nämlich, welche die Ritterschaft auf dem Landtage von 1887 vorgenommen hatte, indem sie dem ministeriellen Schreiben vom 2. Mai 1886 Folge gebend, das Statut von 1831 im Princip fallen liess und den Entwurf eines neuen Statuts sanctionirte, in welchem der vom Minister als gesetzwidrig beanstandete Modus der Lehreranstellung durch Wahl des Curatoriums, ohne Bestätigung seitens der Schulobrigkeit, aufgegeben und eine Wahl durch das Curatorium und eine Bestätigung durch die entsprechende Regierungs-Instanz unterschieden und als zur Anstellung erforderlich stipulirt war. Aber — jener Statut-Entwurf war ja nur bis zum Curator des Lehrbezirks gelangt und auch die vorausgegangene Correspondenz mit dem Ministerium konnte ja in Vergessenheit gerathen sein.

Die von dem Ritterschaftshauptmann erbetene Antwort auf sein Schreiben vom 4. Mai ertheilte der Minister am 9. Mai wie folgt:

„Hochgeehrter Herr!

Baron E. A.!

Infolge des Briefs Ew. Excellenz vom 4. Mai a. c. sub No. 346 betreffend die Erläuterung des Sinnes des Allerhöchsten Befehls wegen Zusammenberufung eines ausserordentlichen Landtags zum 18. Mai d. J. behufs Entscheidung der Frage wegen Aufnahme neuer Schüler in die Revalsche Domschule vom August d. J. an und wegen Einführung der russischen Unterrichtssprache in dieser Schule, beehre ich mich zu erklären, dass es um dieser Schule diejenigen Rechte zu erhalten, welche sie bis jetzt genossen hat, nach dem Gesetze nothwendig ist, dass in dieser Schule in allgemeiner Grundlage mit den übrigen mittleren Lehranstalten des Dorpater Lehrbezirks die russische Unterrichtssprache eingeführt wird gemäss dem allerhöchst bestätigten Minister-Comité-Beschluss vom 10. April 1887 und dass diese Schule, bis auf dieselbe das allgemeine Gymnasialstatut vom 30. Juli 1871 mit den nothwendigen Abänderungen angewandt wird, schon jetzt, sowohl hinsichtlich der Zahl der Classen und der Dauer des Courses in jeder dieser Classen, als auch hinsichtlich des Umfangs des Unterrichts der Lehrgegenstände in möglichste Ueber-

einstimmung mit den Gymnasien gebracht wird, welche sich nach dem Statut von 1871 richten.

Indem ich sodann keine Hindernisse finde, dass die Revalsche Domschule auch in Zukunft fortfahre, die*) Privilegien zu geniessen sowohl in Beziehung der Verwaltung des ökonomischen Theils, als auch in Beziehung des Bestandes (въ отношеиі состава) des Curatoriums und des Rechts der Wahl (права избраиія) der angestellten Personen, würde ich es für wünschenswerth halten, dass diese Rechte für die Schule in gehöriger Ordnung befestigt werden würden, da diese Rechte sich bisher auf das veraltete Statut vom Jahre 1831 gründen, welches nicht im Gesetzgebungswege bestätigt worden ist.

Von Vorstehendem beehre ich mich, Ew. Excellenz Mittheilung zu machen infolge Ihres obenerwähnten Briefs“.

Auch dieses ministerielle Schreiben enthält offenbar das nicht, was sich der Ritterschaftshauptmann am 4. Mai vom Minister erbeten hatte, sondern etwas wesentlich Anderes: nicht die Erklärung, dass mit der kaiserlichen Resolution betreffs Ermöglichung der Zusammenberufung eines ausserordentlichen Landtags zu dem benannten Zweck auch die Gewähr für den Fortbestand der „früheren Grundlage“ und der „jetzigen Rechte“ der Domschule schon ohne Weiteres gegeben sei und dass somit hinsichtlich der privilegierten Stellung derselben alles beim Alten bleibe, d. h. bei dem Statut von 1831 und zwar ehe dasselbe vom Minister in dem Schreiben vom 2. Mai 1886 beanstandet worden war, — sondern unzweideutige Hinweise darauf, unter welchen Bedingungen die Domschule die „Rechte“, die sie bisher genossen, behalten könne, und welche „Privilegien“ die Domschule für ihre Verfassung auch in Zukunft zu geniessen fortfahren könne, — beides aber nicht in „früherer Grundlage“, sondern auf einer neuen Grundlage; die „frühere Grundlage“, das Statut von 1831, wird, wie schon am 2. Mai 1886, auch jetzt ausdrücklich als veraltet und nicht gesetzkünftig bezeichnet, als neue Grundlage der Rechtsstellung der Domschule wird vom Minister das allgemeine Gymnasialstatut vom 30. Juli 1871 ins Auge gefasst, für welches einige nothwendige Abänderungen zu Gunsten der Privilegien der Domschule legislativ zu bestätigen seien. Bei den „Rechten“ der Domschule, von welchen der erste Abschnitt des ministeriellen

*) Da es im Original heisst: „— продолжало пользоваться и впредь привилегіями“, erscheint die Uebersetzung „die Privilegien“ statt „Privilegien“ als nicht sinngemäss, der Artikel bringt einen Accent hervor, der im russischen Text nicht vorhanden ist.

Schreibens spricht, wird offenbar an die Rechte gedacht, welche die Schule ihren Schülern vermittelt (Wehrpflichtvergünstigungen, Zugang zur Universität u. s. w.); in diesem Sinn hatte der Minister schon in seinem Schreiben vom 2. Mai 1886 die „Rechte“ und „Vorrechte“ der Domschule unterschieden; in diesem Sinn unterscheidet auch der Ritterschaftshauptmann in seinem Schreiben vom 4. Mai 1892 die „frühere Grundlage“ und die „jetzigen Rechte“ der Domschule und spricht auch in seinem Schreiben vom 5. Mai 1892 von den „Rechten“, welche die Domschule besitzt, „gleich den übrigen classischen Gymnasien“. Die Fortdauer dieser Rechte macht der Minister von der Erfüllung gewisser Bedingungen auf dem Gebiet des Unterrichtswesens abhängig (ausser der russischen Unterrichtssprache handelt es sich um die Classenzahl, das Unterrichtsprogramm, Umfang der Classencourse u. s. w.); diesen Bedingungen hatte die Domschule auch trotz der Abänderungen des Statuts von 1831 bisher nicht entsprochen (sie hatte z. B. nur sieben Classen, die beiden obersten Classen hatten anderthalbjährige Coursudauer); nun aber sollten sie sofort erfüllt werden, entsprechend dem allgemeinen Gymnasialstatut von 1871. Der zweite Abschnitt des ministeriellen Schreibens stellt der Domschule „sodann“ für ihre Verfassung auch in Zukunft die Fortdauer nicht der, sondern von Privilegien in Aussicht, durchaus nicht aller im Statut von 1831 enthaltenen, eine völlige Souverainität der Domschule darstellenden Privilegien (soweit überhaupt Bestimmungen, die der kaiserlichen Sanction entbehren und nur ministeriellen Ursprungs sind, als „Privilegien“ bezeichnet werden können), sondern die Fortdauer drei speciell namhaft gemachter Vorrechte, hinsichtlich der Verwaltung des ökonomischen Theils, hinsichtlich des Bestandes des Curatoriums und hinsichtlich der Wahl der angestellten Personen; das sind unverkennbar die „nothwendigen Abänderungen“ zum allgemeinen Gymnasialstatut von 1871, deren legislative Bestätigung der Minister als wünschenswerth bezeichnet.

Was der Minister zu bieten vermochte, ohne — wie der Ritterschaftshauptmann gewünscht hatte — in die Kaiserliche Resolution etwas hineinzulegen, was weder in ihr lag noch in ihr liegen konnte, das war in seinem Schreiben vom 9. Mai dargeboten. Es war nicht wenig, wenn wirklich „innerhalb der estländischen Ritterschaft der allgemeine Wunsch“ vorhanden war, „die Domschule

zu erhalten“ und — im Hinblick auf das dringende practische Bedürfniss — den principiellen Gegensatz zu den Forderungen der Regierung aufzugeben, den „non possumus“-Standpunkt in der Schulfrage rückhaltslos zu verlassen; — es war nicht viel, wenn man sich innerhalb der estländischen Ritterschaft der Hoffnung hingegeben hatte, die in Aussicht gestellte Bereitwilligkeit derselben, für ihre Domschule die russische Unterrichtssprache zu acceptiren, werde einen Allerhöchsten Gnadenbeweis zur Folge haben, der die Prätionen der Minister vom 2. Mai 1886 desavouiren und der estländischen Ritter- und Domschule, im Gegensatz zur gesammten Schulgesetzgebung des Reichs und namentlich auch der Ostseeprovinzen, eine völlig souveraine Stellung auf „früherer Grundlage“ zusichern werde, die Drangabe des Sprachen-Privilegiums mit Gewährung eines reichlich so schwerwiegenden ständischen Verwaltungs-Privilegiums belohnend. —

Aber was hinderte den ausserordentlichen estländischen Landtag, der am 18. Mai 1892 zusammentrat, hinter dem ministeriellen Schreiben vom 9. Mai wirklich einen Allerhöchsten Gnadenbeweis zu vermuthen, der nur etwas verhüllt zum Ausdruck gekommen sei, weil es vielleicht dem Minister an der freudigen Zustimmung zu der Allerhöchsten Willensäusserung gebreche und weil er deshalb mit dem hinter dem Wege halten zu dürfen meine, was Seine Majestät als Seinen Willen kundgethan? —

In der That hat den estländischen Landtag nichts gehindert, das ministerielle Schreiben vom 9. Mai mit solchen Augen zu lesen: es war ja klar, eine glänzende Errungenschaft des in den Regierungssphären bestaccreditirten Ritterschaftshauptmanns lag vor*), aus dem Entgegenkommen von Oben her trat ja deutlich zu Tage, wie grosses Gewicht man dort auf die Concession in der Sprachenfrage, auf den Fortbestand einer so alten Schule, der ältesten des Reichs, legte; es kam nur darauf an, die bewilligten Gegen-Concessionen von der Hülle der ministeriellen Ausdrucksweise zu befreien. Sollte

*) Gab es doch Leute, die von einer persönlichen Unterredung des Ritterschaftshauptmanns mit Sr. Majestät betreffs Conservirung der Domschul-Privilegien fabelten und sich nicht scheuten, den Mythos von einem mündlichen Versprechen Seiner Majestät in Umlauf zu setzen; der Beweis dafür sollte im Schreiben des Ministers vom 9. Mai liegen.

man sich aber am Ende doch getäuscht haben, so gab es für diesen ganz unwahrscheinlichen Fall ein sicheres Rückzugsthor, das man sich offen halten musste; man gab dem Landtagsbeschluss natürlich nicht — wie der Ritterschaftshauptmann in Aussicht gestellt hatte — die Form eines „Gesuchs“ um Genehmigung zur Fortführung der Domschule, sondern man beschloss, die Domschule mit russischer Unterrichtssprache weiterzuerhalten unter der Bedingung der Erfüllung der vom Minister in seinem Schreiben vom 9. Mai gegebenen Zusagen, im Sinne der Zusicherung des Fortbestandes der „früheren Grundlage“. Im Widerspruch zu dem Wesen der Bedingung stand die weitere Bestimmung, dass die Schule unverzüglich im August eröffnet werden sollte, was freilich auch schon durch den Wortlaut der Kaiserlichen Resolution als präjudicirt angesehen werden konnte.

Ein Statut-Entwurf im Sinne der Anschauungsweise des Landtags sollte ausgearbeitet und zur Bestätigung eingereicht werden.

Das war das Ergebniss des Mai-Landtags. Alles war glatt von Statten gegangen. Von Erziehungssorgen belastete Eltern waren freudig und dankbar gestimmt, der Ritterschaftshauptmann war der populärste Mann im Lande; in der allgemein gehobenen Stimmung verklangen jetzt auch die bitteren Worte, die aus den Nachbarprovinzen herübertönten und auch über die Grenze hinübergingen und dort ein scharfes publicistisches Echo weckten, die Worte von dem „Abfall“ der Estländer; auch die Stimmen einiger Sceptiker verhallten, die sich nachträglich erhoben: der Landtag habe zu sehr unter dem Eindruck von Referaten mündlicher Aeusserungen gestanden, die, anscheinend von autoritativer Seite herrührend, zu der Annahme inducirt hätten, dass man höheren Orts geneigt sei, der Domschule bei Einführung der russischen Unterrichtssprache eine ganz singular-privilegirte Stellung einzuräumen, jedenfalls mehr, als das ministerielle Schreiben dargeboten; das sei denn aber doch sehr fraglich, zumal im Hinblick auf den rein persönlichen und subjectiven Ursprung und Character jener Privatäusserungen und besonders die meist höchst individuelle Nüancirung ihrer Aufnahme und Wiedergabe; auch hatte der Minister doch ausdrücklich am 4. Mai auf die Vermeidung extra entstehender Irrthümer Bedacht genommen und sein Schreiben vom 9. Mai sei daher gewiss wohlüberlegt und vorsichtig abgefasst; und gar eine Abschwächung oder Entstellung einer

Allerhöchsten Willensäußerung könne darin unmöglich angenommen werden; man hätte besser daran gethan, sich durch eine nochmalige Anfrage darüber Gewissheit zu verschaffen, wie namentlich das Recht der Wahl vom Minister aufgefasst worden sei, ob mit Bestätigung seitens der Regierung oder ohne dieselbe. Wo solche Bedenken rege wurden, musste man sich denn freilich auch sagen, dass nur unter der Voraussetzung grosser Vergesslichkeit erwartet werden durfte, derselbe Minister, der am 2. Mai 1886 eine Wahl ohne Bestätigung für gesetzwidrig erklärt hatte, werde am 9. Mai 1892 einen solchen Modus für gesetzlich zulässig halten oder von sich aus ein diesbezügliches Privilegium darbieten.

Im Allgemeinen aber überwog durchaus eine optimistische Auffassung; man war überzeugt, dass man recht daran gethan habe, für alle Fälle die Forderungen möglichst hoch zu stellen; mit „Vorfragen“ hoffte man das beste Geschäft zu machen.

Mittlerweile war das Statut entworfen und im Juni von dem damit beauftragten ritterschaftlichen Ausschuss genehmigt worden. Entsprechend der Auffassung des Landtages wurde aus dem Schreiben des Ministers vom 9. Mai die Erfüllung des Wunsches, oder vielmehr der Bedingung der Ritterschaft, nämlich die Fortdauer der „früheren Grundlage“, herausgelesen und demgemäss nach dem Statut von 1831 dem Domschul-Curatorium statt des Privilegiums seines „Bestandes“ das Privilegium der uneingeschränkten Competenz auch in administrativer, didaktischer und pädagogischer Beziehung vindicirt; hinsichtlich des Privilegiums der „Wahl“ der angestellten Personen ging man zur Sicherheit noch über das Statut von 1831 hinaus; man ersetzte „Wahl“ durch „Ernennung“ (russisch: *назначеніе* statt der im Statut von 1831 gebrauchten Bezeichnungen für „Wahl“: *выборъ и избраніе*); das war gewiss deutlicher, aber insofern sehr unvorsichtig, als es nicht minder deutlich erkennen liess, dass die estländische Ritterschaft dem Ausdruck „Wahl“ gegenüber nicht ganz unbefangen war, sondern wohl wusste, dass für eine „Wahl“ noch eine Bestätigung erforderlich werden könnte; seit dem ministeriellen Schreiben vom 2. Mai 1886 und dem Landtagsbeschluss von 1887 war es ja allerdings nicht in Abrede zu stellen, dass der Minister zwischen Wahl und Bestätigung unterschied und dass auch die Ritterschaft diesen Unterschied hatte gelten lassen; aber es wäre doch vorsichtiger gewesen, wenn man in diesem einzigen Punkte

nicht misstrauischer, wie in allem Uebrigen gewesen wäre und gleich dem Ritterschaftshauptmann in seinem Schreiben vom 5. Mai unliebsame Erinnerungen harmlos ignorirt hätte. — Aus dem vom Minister dargebotenen Privilegium der ökonomischen Verwaltung wurde endlich die Fortdauer des Rechts entnommen, die Mittel zum Unterhalt der Domschule alle drei Jahre neu zu bewilligen resp. wieder zu entziehen.

Am 24. Juni ging diese neue Auflage des Statuts von 1831 zur Bestätigung ans Ministerium.

Mit Beginn des neuen Schuljahres 1892/93 wurde die Domschule mit einem grösstentheils neugewählten Lehrpersonal*) und hundert Schülern aus allen Ständen und allen drei Ostseeprovinzen neueröffnet; da die Kunde von der als gesichert anzusehenden, eminent bevorzugten Stellung der Domschule sich rasch verbreitete und speciell auf dem Gebiet des Unterrichts die günstigsten Hoffnungen erweckte, trafen zahlreiche Eltern Anstalten, ihre Söhne für den demnächstigen Eintritt in die Domschule vorzubereiten und meldeten sie vorläufig an. Die Bedingungen, welche der Minister in seinem Schreiben vom 9. Mai für die Erhaltung der „Rechte“ der Schule namhaft gemacht hatte, waren in klarer Erkenntniss, dass es sich um die an die Schüler zu vermittelnden „Rechte“ handle, gleich zu Beginn des Schuljahres pünktlich erfüllt worden: die russische Unterrichtssprache war eingeführt, die Zahl der Classen auf acht erweitert; hinsichtlich des Programms, der Dauer und des Umfangs der Classencourse waren, den ministeriellen Weisungen entsprechend, die Bestimmungen adoptirt worden, welche für alle Gymnasien des Reichs gemäss dem Gymnasialstatut von 1871 verbindlich sind; infolgedessen trat die Domschule auch sofort in den Genuss ihrer bisherigen Rechte für ihre Schüler.

In Sachen der auf die Verfassung der Schule bezüglichen „Privilegien“ erhielt der Ritterschaftshauptmann unmittelbar nach Eröffnung der Schule als Antwort auf seine Einsendung des Statut-Entwurfs nachstehendes Schreiben des Ministers vom 3. September sub No. 15304.

*) Die Zweifel Neuanzustellender an dem gesicherten Bestande der Schule wurden mit der emphatischen Versicherung aus autoritativem Munde entkräftet: „Wir haben das Versprechen des Kaisers!“

„Hochgeehrter Herr!

Baron E. A.!

Nach Durchsicht des von Ew. Excellenz am 24. Juli d. J. sub Nr. 497 vorgestellten Projects eines Statuts für die Ritter- und Domschule finde ich, dass dieses Project in seiner gegenwärtigen Gestalt aus folgenden Erwägungen nicht bestätigt werden kann. Die estländische Ritter- und Landschaft wünscht bei Einführung der russischen Unterrichtssprache in der Domschule die Anstalt in gegenwärtiger Grundlage weiter zu erhalten und beauftragt aus diesem Grunde Ew. Excellenz, ein Statut für die erwähnte Schule in Grundlage des Statuts vom 30. Mai 1831 auszuarbeiten. Aus dem von Ihnen infolgedessen ausgearbeiteten Statutentwurf ist ersichtlich, dass in diesem Project die wichtigsten und wesentlichsten Punkte des Lehrplans vom 30. Mai 1831 enthalten sind. Die nähere Aufsicht über die Domschule wird, wie nach dem Lehrplan von 1831, dem Curatorium übertragen, das aus einem Präsidenten und Gliedern besteht, die von der Ritterschaft gewählt werden. Die Rolle der Ritterschaft und des Curatoriums bei der Verwaltung der Schule ist fast dieselbe, wie nach dem Lehrplan von 1831, denn dem Curatorium steht sowohl die Verwaltung des öconomischen Theils, als auch des pädagogischen Theils der Schule und die Erziehung der Schüler zu (§ 6), das Recht der definitiven Anstellung, sowie der Entlassung des Directors, der Lehrer und der übrigen an der Schule angestellten Personen (§ 10). Der Director der Schule ist unmittelbar dem Curatorium unterstellt und ist verpflichtet, seine Anordnungen zu erfüllen (§ 18). In den Sitzungen des Curatoriums hat er nur eine berathende Stimme (§ 19). Von den übrigen Paragraphen des Statutprojects bilden die einen eine Erweiterung der obenerwähnten Grundregeln, während die andern (und zwar eine sehr kleine Zahl der Paragraphen) dem Ustaw der Gymnasien vom 30. Juli 1871 oder den Statuten der gegenwärtig geschlossenen Gymnasien zu Fellin und Birkenruh angepasst sind. In Anbetracht dieser Umstände halte ich es für meine Pflicht, Ew. Excellenz mitzutheilen, dass in dem Schreiben an den früheren estländischen Ritterschaftshauptmann Grafen T. vom 2. Mai 1886, in Anlass des Wunsches der estländischen Ritterschaft, für die Domschule das Statut vom 30. Mai 1831 in Kraft zu belassen, meinerseits erläutert worden ist, dass das Ministerium der Volksaufklärung am 30. Mai 1831 nicht ein Statut, sondern einen Lehrplan für diese Schule bestätigt hat, welcher infolge der mehrfachen, in dem erwähnten Schreiben des Näheren dargelegten Veränderungen nicht in vollem Umfang als zu Recht bestehend angesehen werden kann. Wenn z. B. unter Anderem durch diesen Lehrplan den Schülern, welche den vollen Cursus dieser Schule beendet haben, das Recht gegeben wurde, ohne Examen in die Dörptsche Universität einzutreten, so ist dieses Recht im Jahre 1834 aufgehoben worden.*) Wenn nun auch im Jahre 1831 das Ministerium der

*) Dieses Recht wurde der Domschule später gesetzlich wieder zuerkannt.

Volksaufklärung der estländischen Ritterschaft das Recht gewährte, den Direktor und die Lehrer an der von ihr unterhaltenen Schule, ohne jegliche Theilnahme seitens des Curators des Lehrbezirks, zu wählen, so hat sich seit dem Jahre 1831 die Organisation und die Einrichtung des Schulwesens im Reich bedeutend geändert. Nach den zu Recht bestehenden Gesetzen geniessen Lehrer und Schüler an Gymnasien und Realschulen, welche auf Kosten von Communen und Ständen unterhalten werden, keinerlei Recht, sobald die an diesen Anstalten angestellten Personen nicht von der Schulobrigkeit bestätigt werden.*) In Grundlage des Allerhöchsten Befehls vom 4. Juli 1879 können sogar an Privatschulen I. und II. Kategorie Personen zum Unterricht nicht anders zugelassen werden, als mit Einwilligung des Curators des Lehrbezirks. Daher entspricht der von der Ritterschaft projectirte Modus der Ernennung und Entlassung der an der Schule angestellten Personen, ohne jegliche Theilnahme der Regierungs-Institutionen, nicht den Gesetzesbestimmungen, welche nicht nur für die allgemeinen, sondern auch die Privatlehranstalten bestehen, und die Ritterschaft hat dem Gesetze nach schon lange das Recht verloren, die an der von ihr unterhaltenen Schule angestellten Personen zu ernennen. — Ferner ist in dem § 4 des Projects des Statuts gesagt; „Da die Mittel zum Unterhalt der Schule nur von drei zu drei Jahren bewilligt werden, so bleibt es der estländischen Ritter- und Landschaft unbenommen, diese Mittel zurückzuziehen und die Schule zu schliessen.“ Eine derartige Bestimmung kann nicht zugelassen werden, da hiedurch die Continuität und der Bestand der Lehranstalt untergraben und die Existenz der letzteren vollständig abhängig gemacht werden würde von zufälligen Entscheidungen der Ritter- und Landschaft, ähnlich der vor nicht langer Zeit getroffenen Entscheidung wegen Schliessung der Schule infolge des Widerstandes gegen das Gesetz über die Reichssprache als Unterrichtssprache. Wenn für die Sicherstellung von Lehranstalten, die von den Städten unterhalten werden, unbedingt solche Beschlüsse der Stadtverwaltungen gefordert werden, welche ein für alle Mal die Existenz der Lehranstalten sicher stellen, so liegt absolut kein Grund vor, für die estländische Ritterschaft eine Ausnahme zuzulassen. — Indem ich mich nunmehr der Beprüfung der das Curatorium betreffenden Paragraphen zuwende, halte ich es für durchaus nothwendig, dass sein Wirkungskreis ausschliesslich auf die ökonomischen Angelegenheiten der Ritter- und Domschule beschränkt wird, gleich den Schulcollegien**) bei den Realschulen des Dorpater Lehrbezirks in Grundlage des Gesetzes vom 8. Januar 1891. Dabei erscheint es mir durchaus unthunlich, dass der Director, wie die Ritterschaft das projectirt hat, an den

*) Gerade die Gefahr des Verlustes dieser Rechte hatte ja den Landtags-Beschluss von 1887 betreffs Anerkennung des Bestätigungsrechtes der Regierung bewirkt.

**) Städtische Schulverwaltungs-Organe entsprechend dem ritterschaftlichen Curatorium der Domschule.

Sitzungen des Curatoriums nur mit berathender Stimme theilnimmt. Eine solche Stellung, die die Persönlichkeit des Directors hinuntersetzt, nimmt ihm jede Bedeutung bei der Beurtheilung von Fragen, die sich auf den öconomischen Theil der Schule beziehen. Daher bin ich der Meinung, dass er in die Zahl der vollberechtigten Glieder des Curatoriums aufzunehmen ist; seine Stimme muss gleich sein den Stimmen der übrigen Glieder des Curatoriums, nicht aber nur eine berathende (§ 19). Alsdann könnte dem Curatorium das Recht der Wahl von Candidaten zur Besetzung von vacanten Lehrerstellen gewährt werden aus Personen, die hiezu fähig sind und hiezu das Recht haben, sowie ihre Vorstellung zur Bestätigung an den Curator des Lehrbezirks; im Falle der Nothwendigkeit stellt das Curatorium seine Anträge wegen Veränderung der Höhe des Schulgeldes an den Landtag oder den ritterschaftlichen Ausschuss, welcher seinen Beschluss hierüber dem Curator des Lehrbezirks mittheilt hehufs Vorstellung an das Ministerium der Volksaufklärung zur endgiltigen Entscheidung. Es versteht sich von selbst, dass von dem Recht des Landtags oder Ausschusses, die Höhe des Gehalts der Lehrer oder anderer an der Schule angestellter Personen zu verändern — nicht die Rede sein kann. Alles, was das Lehrfach und den pädagogischen Theil der Schule anbetrifft, wie namentlich die Zusammenstellung des Lehrplans (§ 11), die Festsetzung der Rechte und Verpflichtungen des Directors und der übrigen angestellten Personen (§ 12), die Bestimmung der Dauer der Ferien u. s. w., muss der Competenz des Curatoriums entzogen werden. Mit Aufhebung der Thätigkeit des Curatoriums hinsichtlich des Lehrfachs und des pädagogischen Theils der Schule liegt keine Nothwendigkeit für dasselbe zu Beziehungen mit Regierungs-Institutionen oder Personen vor (§ 8), ausser mit dem Curator des Lehrbezirks, welchem es seine Rechenschaftsberichte über den öconomischen Theil der Schule vorstellt. — Die Ritter- und Domschule kann mithin nicht in Grundlage des früheren fast ganz veränderten und nicht auf dem Gesetzgebungswege bestätigten Lehrplans vom Jahre 1831 existiren, sondern muss auf Grundlagen existiren, welche mehr oder weniger den allgemein gültigen Regeln entsprechen. In dem Schreiben vom 9. Mai d. J. sub No. 8242 habe ich Ew. Excellenz erklärt, dass es nothwendig sei, damit der Domschule diejenigen Rechte erhalten bleiben, welche sie bisher genossen hat, dass diese Schule, was das Lehrfach anbelangt, schon jetzt in möglichste Übereinstimmung mit denjenigen Gymnasien gebracht wird, welche sich nach dem Statut vom 30. Juli 1871 richten. Aus diesem Grunde und im Hinblick darauf, dass das Statut der Gymnasien des Dorpater Lehrbezirks vom 4. Juni 1820 im ganzen auf vier Gymnasien Anwendung findet und dass dieses Statut, welches vor 72 Jahren emanirt worden, den neuen Bedingungen der Gymnasialbildung nicht entspricht und wahrscheinlich in diesen Gymnasien durch das allgemeine Statut ersetzt werden wird, bin ich der Ansicht, dass auf die Ritter- und Domschule das Statut und der Etat der Gymnasien vom 30. Juli 1871 anzuwenden ist mit den im Schreiben vom 9. Mai erwähnten Abweichungen hinsichtlich der Verwaltung des öconomischen Theils durch

das Curatorium und der Wahl der an der Schule angestellten Personen und mit Ausnahme der Bestimmungen über das Öconomie-Comité und den Ehrencurator,*) sowie bei Beobachtung der besonderen Regeln, welche durch das am 24. April 1890 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten für die Gymnasien des Dorpater Lehrbezirks, auf welche das Statut von 1871 ausgedehnt worden, zugelassen worden sind.***)

Dieses Schreiben wurde, wie die nun noch folgenden, streng geheimgehalten — zur Vermeidung „unnützen Geredes“; nur im engsten Kreise der wenigen nächsten Berather des Ritterschafthauptmanns wurde bestimmt, was weiter zu thun und zu lassen sei. Zunächst wurde zu dem Schreiben des Ministers vom 3. September Stellung genommen. Dasselbe enthielt sehr unerfreuliche Dinge, wie z. B. die Erinnerung an die Verhandlungen von 1886, die doch der Vergessenheit anheimgegeben sein sollten, und die etwas ironische Anspielung auf den Wechsel in den Ansichten der estländischen Ritterschaft, — vor allem aber eine Kritik des eingesandten Statut-Entwurfs, welche — so sollte man meinen — wohl oder übel das Eingeständniss unausweichlich machte: wir haben uns selbst total getäuscht: statt dessen ergab sich die indignirte Erkenntniss: wir sollen getäuscht werden; dem gegenüber galt es eine entschiedene Sprache führen; man musste dem Minister den Wortlaut seines eigenen Schreibens vom 9. Mai entgegenhalten und, wenn man es dann, einige Zeilen weiter, mit diesem Wortlaut nicht allzu genau nahm, sondern an der Lesemethode des Landtags unbeirrt festhielt und ganz unbedenklich „Bestand des Curatoriums“ und „Competenz des Curatoriums“, oder „Wahl“ und „Ernennung“, ja wohl auch „Privilegien“ und „aller Privilegien“ als völlig gleichbedeutend verwerthete, so erwies sich ja klar und unwiderleglich, dass im

*) Diese Bestimmungen des Gymnasialstatuts von 1871 konnten für die Dombauschule in Wegfall kommen, weil dem Curatorium der Domschule die öconomischen Competenzen zugewiesen wurden, in denen im Wesentlichen die Bedeutung des Öconomie-Comités und des Ehrencurators der Staatsgymnasien besteht.

**) Bezieht sich auf Bestimmungen, durch welche dem Religionslehrer evang.-luth. Conf. eine etatmässige Stellung im Lehrercollegium zugewiesen, der Unterricht im Slavonischen nur für Orthodoxe verbindlich gemacht wird, und einige Abänderungen in der Zahl der Unterrichtsstunden zu Gunsten des Russischen festgesetzt werden, den Bedürfnissen der Gymnasien des Dorpater Lehrbezirks entsprechend, deren Schüler überwiegend nicht-russischer Herkunft sind.

Schreiben vom 3. September die im Schreiben vom 9. Mai versprochenen Privilegien aufgehoben wurden; blieb man dann noch dabei, den Hinweis des ministeriellen Schreibens vom 9. Mai auf das allgemeine Statut von 1871 und die letzthin ausdrücklich erfolgte Erinnerung an die Verhandlungen von 1886 consequent zu ignoriren, so liess sich nicht bestreiten, dass der Landtag berechtigt gewesen war, in den Zusagen vom 9. Mai die Erfüllung alles dessen zu sehen, was er — wie der Minister ja wissen musste — gewünscht hatte, während er andererseits keine Ahnung gehabt hatte von dem, was der Minister nicht gewollt hatte; schliesslich musste man es nicht unversucht lassen, den Minister einzuschüchtern mit pathetischen Sorgen wegen Erschütterung des örtlichen Vertrauens zur Regierung und mit der Drohung, der Ritterschaftshauptmann würde vom Amt zurücktreten und die Domschule würde wieder geschlossen werden, was gewiss nicht ohne Eindruck bleiben könnte bei dem mächtigen Rückhalt, den die Kaiserliche Resolution gewährte, welche ja fraglos mehr bedeutete, als der Minister zugestehen wollte und daher ohne Weiteres als Entscheidung Seiner Majestät „über die Weiterexistenz der Domschule“ bezeichnet werden konnte.

Derartige Erwägungen der Berather*) des Ritterschaftshauptmanns spiegeln sich in seinem nachfolgenden Schreiben vom 15. October wider:

„Hochgeehrter Herrr!

Graf Iwan Dawidowitsch!

Das Schreiben Ew. Erlaucht vom 3. September a. c. sub No. 15304 versetzt mich in die grösste Schwierigkeit dem Landtag der estländischen Ritterschaft gegenüber. Ich erlaube mir, Ew. Erlaucht in Erinnerung zu

*) Die Thatsache, dass der Ritterschaftshauptmann seinen Namen unter das nachfolgende Schreiben setzte, das — von allem Uebrigen in Form und Inhalt abgesehen — seine, des namhaftesten concilianten Politikers, Beseitigung und die Schliessung der Domschule gewissermassen festnagelte, würde an Verständlichkeit wesentlich gewinnen, wenn man berechtigt wäre, in seinen intimsten Berathern seine intimsten politischen Gegner zu vermuthen, die mit allen Mitteln und um jeden Preis darauf ausgingen, einen Conflict mit der Regierung zu Stande zu bringen und auf die Spitze zu treiben, um dann dem Landtag unter anderer Führung die Möglichkeit zu geben, dass er die nahe und fern als „Abfall“ qualifizierte Thatsache einer estländischen Ritter- und Domschule mit russischer Unterrichtssprache, wenn sie auch nicht mehr ungeschehen gemacht werden konnte, doch wenigstens baldmöglichst aus dem Auge schaffe.

bringen, dass ich mich vor Zusammentritt des Landtags an Ew. Erlaucht mit dem Ersuchen wandte, gütigst erläutern zu wollen, wie die Allergnädigste Entscheidung des Herrn und Kaisers über die Weiterexistenz der Domschule zu verstehen sei. Als Antwort erhielt ich ein officielles Schreiben Ew. Erlaucht vom 9. Mai a. c. sub W. 8242. in welchem gesagt ist: „Indem ich sodann keine Hindernisse finden würde, dass die Domschule auch in Zukunft fortfährt, die*) Privilegien zu geniessen, sowohl in Beziehung der Verwaltung des ökonomischen Theils, als auch in Beziehung des Bestandes des Curatoriums und des Rechts der Wahl der angestellten Personen, würde ich es für wünschenswerth halten, dass diese Rechte für die Schule in gehöriger Ordnung bestätigt werden würden“. Nur im Vertrauen auf eine solche unzweideutige und bestimmte Erklärung von Seiten derjenigen Person, die vom Herrn und Kaiser an die Spitze des Lehrwesens des Reichs gestellt worden ist, habe ich die Frage dem Landtag zur Entscheidung vorgelegt und nur Dank dem Vertrauen des Landtags in das von mir ihm übergebene Versprechen des Ministers erfolgte der Beschluss betreffend die Weiterexistenz dieser alten Lehranstalt auf Grundlagen, welche von der Regierung für möglich erachtet worden, und zwar die Einführung der russischen Unterrichtssprache bei Beibehaltung aller Privilegien betreffend die Verwaltung des ökonomischen Theils, des Bestandes des Curatoriums und seiner Rechte hinsichtlich der Ernennung der an der Schule angestellten Personen. In dem Schreiben vom 3. September d. J. verlangen Ew. Erlaucht derartige Veränderungen an dem von mir vorgestellten Project des Statuts, welche die Privilegien der Domschule vollständig vernichten würden, indem sie auf die gleiche Stufe gestellt wird, auf der sich beispielsweise die Realschulen**) befinden, welche von den Städten erhalten werden. Ich halte mich nicht für berechtigt, jetzt schon in die Beurtheilung der Einzelheiten der Frage einzugehen, ich kann aber nur sagen, dass eine solche Aufhebung der versprochenen Privilegien nicht nur zur Schliessung der Domschule führen würde, sondern, was noch wichtiger ist, unfraglich in den Augen der örtlichen Bevölkerung die moralische Autorität der Regierung untergraben würde.

*) Vergl. die frühere Anmerkung zu diesem „die“.

**) Im Mai, wo die Domschule um jeden Preis erhalten werden sollte, sah man das vom Minister Dargebotene durch ein Vergrößerungsglas, — jetzt, wo allem Anschein nach die Domschule um jeden Preis wieder geschlossen werden musste, war ein Verkleinerungsglas zur Hand, sonst hätte ein freier Blick auf das vom Minister citirte Gesetz vom 8. Januar 1891 darüber belehrt, dass in dem Bestand der städtischen Realschul-Collegien zwei Delegirte des Curators statuirt sind und dem Director das Veto-Recht gegen die Beschlüsse des Collegiums ertheilt wird mit Recurs an den Curator; dem gegenüber bedeutete der „Bestand“ des Curatoriums der Domschule denn doch ein nicht zu unterschätzendes Spezial-Privilegium.

Ew. Erlaucht! ich habe es als Aufgabe meines Lebens betrachtet, die örtlichen Interessen meiner Heimath mit den allgemeinen Reichsinteressen in Einklang zu bringen und nach Massgabe meiner schwachen Kräfte zur inneren Vereinigung des Landes mit dem grossen Vaterlande mitzuwirken. Wenn ich nun meinen Auftraggebern mittheilen müsste, dass ich sie irregeführt, so müsste ich gleichzeitig das Amt eines Ritterschaftshauptmanns niederlegen; denn unter diesen Bedingungen könnte ich nicht mit Nutzen und Ehre dem Kaiser und Vaterlande dienen. Bevor ich mich jedoch zu diesem Schritt entschliesse, erlaube ich mir, Ew. Erlaucht ergebend zu ersuchen, ob Sie es nicht für möglich befinden, das Project des Statuts der Domschule mit dem Versprechen in Einklang zu bringen, welches in dem Schreiben Ew. Erlaucht vom 9. Mai d. J. dargelegt ist.“

Die Antwort des Ministers erfolgte unter dem 3. Novbr. sub No. 18519 in folgendem Wortlaut:

„Hochgeehrter Herr!

Baron E. A.!

In dem Schreiben vom 15. October bitten Ew. Excellenz, da Sie Schwierigkeiten finden, an dem Project des Statuts für die Ritter- und Domschule die in dem Antrage des Ministeriums der Volksaufklärung vom 3. Septbr. sub No. 15304 erwähnten Veränderungen zu machen, ob es nicht für möglich befunden wird, das Project dieses Statuts mit den Hinweisen in Einklang zu bringen, wie sie in meinem Schreiben vom 9. Mai sub No. 8242 niedergelegt sind.

Infolgedessen beehre ich mich zu erklären, dass in meinem Schreiben vom 9. Mai diejenigen Bedingungen dargelegt waren, unter welchen die Domschule ihre Rechte behalten könnte, und zwar, dass die russische Unterrichtssprache in derselben eingeführt wird, in Grundlage des Gesetzes vom 10. April 1887 und dass diese Schule sowohl hinsichtlich der Zahl der Classen und der Dauer des Cursus in jeder derselben, als auch hinsichtlich des Umfangs der Lehrfächer schon jetzt in möglichsten Einklang mit denjenigen Gymnasien gebracht wird, welche sich nach dem Statut vom 30. Juli 1871 richten. Bei Beobachtung dieser Bedingungen würde das Ministerium der Volksaufklärung keine Hindernisse dafür finden, dass die Domschule auch in Zukunft fortfahren würde, die*) Privilegien zu geniessen hinsichtlich der Verwaltung des öconomischen Theils, sowie hinsichtlich des Bestandes des Curatoriums und des Rechts der Wahl der angestellten Personen. Auf diese Weise hat das Ministerium der Volksaufklärung seine Einwilligung dazu gegeben, dass die Domschule nur Privilegien**) genießt, und zwar genau bestimmte, und hat sich durchaus nicht dafür ausgesprochen, dass diese Schule den Lehrplan vom 30. Mai 1831 behält und konnte den Gedanken nicht zulassen, dass als Grundlage des

*) Vergl. die frühere Anmerkung zu diesem Artikel.

**) d. h. nur Einzelvorrechte, nicht aber eine Ausnahmestellung in der Gesamtverfassung der Schule.

von Ihnen vorgestellten Projects eines Statuts der Domschule der veraltete und fast vollständig veränderte und nicht auf dem Gesetzgebungswege bestätigte Lehrplan vom Jahre 1831 angenommen werden würde, um so mehr, als das Ministerium sich schon früher dahin dem Amtsvorgänger Ew. Excellenz, Grafen T., gegenüber im Schreiben vom 2. Mai 1886 sub No. 7232 ausgesprochen hatte.

Im Schreiben vom 9. Mai d. J. hat das Ministerium sich damit einverstanden erklärt, dass die Domschule die Privilegien behalten sollte hinsichtlich der Verwaltung des öconomischen Theils der Schule und hinsichtlich des Bestandes des Curatoriums. In dem Schreiben vom 3. September ist in Betreff des Projects des Statuts der Domschule dargelegt, dass das Ministerium es für unumgänglich nothwendig hält, den Kreis der Thätigkeit des Curatoriums auf die Verwaltung des öconomischen Theils zu beschränken mit Ausschluss alles dessen aus dem Project des Statuts, was sich auf das Lehrfach und den pädagogischen Theil bezieht. — In gleicher Weise hat sich das Ministerium nicht gegen den in Ihrer Vorstellung vom 5. Mai sub No. 346 erwähnten Bestand des Curatoriums ausgesprochen. In dieser Beziehung hat denn auch das Ministerium in seinem Schreiben vom 3. September keine neuen Anforderungen gestellt. Wenn auch in diesem Schreiben vom Director der Schule gesagt ist, dass er vollberechtigtes Glied des Curatoriums sein und gleiche Stimme mit den übrigen Gliedern haben muss, nicht nur eine berathende, so verändert dies nicht den Bestand des Curatoriums. — Was nun die an der Domschule angestellten Personen anbetrifft, so ist in dem Lehrplan vom 30. Mai 1831 auch nur die Rede von dem Recht der Ritterschaft und des Curatoriums der Schule, diese Personen zu wählen (§ 32 und § 39). In Uebereinstimmung hiermit hat das Ministerium in seinem Schreiben vom 9. Mai d. J. Ew. Excellenz geantwortet, dass es keine Hindernisse finden würde, dass die Domschule das Privilegium behält in Bezug auf das Recht der Wahl der genannten Personen, denn das Ministerium selbst konnte ohne besonderen Allerhöchsten Befehl der Ritterschaft das Recht der endgültigen Ernennung der angestellten Personen nicht gewähren und hat nie daran gedacht, dieses Recht, das der Regierungsgewalt als eine nicht zu nehmende Prärogative der Regierung zukommt, abzutreten. Dabei ist aus dem Schreiben Ew. Excellenz vom 10. Mai 1892*) ersichtlich, dass auch Sie, hochgeehrter Herr, gleich wie die Ritterschaft, einen klaren Unterschied zwischen der Wahl der angestellten Personen und deren Bestätigung in vorgeschriebener Ordnung machen. Folglich konnte hier von einem „Irreführen“ nicht die Rede sein, die Wahl hat die eine, Bestätigung die andere Bedeutung.

*) Die Beweiskraft dieses bei den Acten nicht vorhandenen Schreibens vom 10. Mai 1892 (2) wird noch wesentlich verstärkt durch den Landtagsbeschluss von 1887 und die Ersetzung des Ausdrucks „Wahl“ избрание im Statut von 1831 durch den Ausdruck „Ernennung“ назначение im Statut-Entwurf von 1892.

In Grundlage des Dargelegten finde ich, dass das von Ihnen vorgestellte Project eines Statuts der Domschule mit den vom Ministerium im Schreiben vom 3. September sub No. 15304 gemachten Hinweisen in Einklang zu bringen und darauf in veränderter Form dem Ministerium der Volksaufklärung vorzustellen ist behufs weiterer Vorstellung dieser Sache in vorgeschriebener Ordnung; bis zur Bestätigung dieses Statuts sind die in dem Schreiben des Ministeriums der Volksaufklärung vom 9. Mai und 3. September gegebenen Hinweise als Richtschnur zu nehmen, — hinsichtlich des Lehrfaches, des Bestandes des Curatoriums und des Kreises seiner Thätigkeit und der Wahl der angestellten Personen, die der Bestätigung seitens der Regierung unterliegen. Hierbei halte ich es für meine Pflicht mitzutheilen, dass, wenn auch der gegenwärtige Modus der Anweisung der für den Unterhalt der Domschule nothwendigen Summen von drei zu drei Jahren sich als sehr unthunlich erweist, ich es im Hinblick darauf, dass die Ritterschaft nicht anders diese Gelder anweisen kann, für möglich finde, darin einzuwilligen, dass der in dieser Beziehung gegenwärtig herrschende Modus beibehalten wird, bis auf diese Schule das allgemeine Gymnasialstatut vom 30. Juli 1871 Anwendung findet.“

Durch dieses Schreiben war die Situation nur noch schwieriger geworden. Der Minister hatte bewiesen, dass nicht er mit seinem Schreiben vom 3. September, sondern der Landtag mit seinem Statut-Entwurf sich im Widerspruch zu den Zusagen vom 9. Mai befand; er war genöthigt gewesen darauf hinzuweisen, dass „Bestand des Curatoriums“ nicht gleichbedeutend sei mit uneingeschränkter Competenz desselben, dass drei bestimmte Privilegien nicht „alle“ Privilegien früherer Zeiten bedeuten und dass für „Wahl“ nicht „Ernennung“ substituirt werden konnte; er hatte den Beweis geliefert, dass er nur an eine „Wahl“ gedacht haben konnte, die noch einer „Bestätigung“ bedarf, und dass die Ritterschaft das nicht nur hatte wissen können und wissen müssen, sondern auch nicht in Abrede stellen konnte, diesen Unterschied zwischen „Wahl“ und „Bestätigung“ selbst gemacht zu haben; ein Glück, dass damals dem Minister wenigstens der Landtagsbeschluss von 1887 unbekannt geblieben war, sonst wäre zu der peinlichen Erinnerung an die Verhandlungen von 1886 wohl gar die noch peinlichere Erinnerung an jenen Landtagsbeschluss vom Ministerium her hinzugekommen! Dabei hatte nichts einschüchternd oder herzbewegend gewirkt; der Minister blieb fest bei dem Wortlaut des Schreibens vom 9. Mai, ja er ertheilte decidirte Weisungen in Bezug auf Lehrwesen, Bestand und Competenz des Curatoriums und Bestätigung des gewählten Lehrpersonals; selbstverständlich waren diese Weisungen geheim zu halten

und zu ignoriren, abgesehen von den das Lehrwesen betreffenden, die man schon im August zu befolgen beliebt hatte. — Dem Minister war nicht mehr beizukommen; nur eins blieb noch übrig, man musste sich direct an Seine Majestät wenden und Beschwerde führen über den Minister, welcher dem estländischen Landtag sein Versprechen nicht hielt, das er in Erläuterung einer Allerhöchsten Willensäußerung gegeben hatte; diese Allerhöchste Entscheidung aber musste doch zweifellos wenigstens irgend eine Andeutung über die Conservirung der Privilegien der Domschule enthalten; aus dem Bescheid des Ministers vom 30. März liess sich das freilich schlechterdings nicht entnehmen; aber dem war leicht abzuhelfen durch ein — unbedeutendes Cancelliversehen, einen mannaften kleinen Zusatz, der es vollkommen gerechtfertigt erscheinen liess, wenn der Landtag die als Erläuterung der Allerhöchsten Resolution gegebenen Zusicherungen vom 9. Mai in dem Sinne auffasste, dass die Domschule ihre früheren Privilegien behalten sollte; die Entrüstung über den Widerruf eines solchen Versprechens war dann vollauf motivirt und durfte auf Allerhöchste Theilnahme rechnen. Im Übrigen musste man sich darauf beschränken, das Anstellungsrecht zu retten; das hatte man als vom Minister versprochen speciell namhaft zu machen; das Wort „Anstellung“ war dabei zu vermeiden, dafür konnte man sagen: „Das Recht zu entlassen und zu wählen“, was sich dem Begriff nach mit „Anstellung“ deckt und ja nur einige Worte mehr enthält, als der Minister gebraucht hatte; bei einiger, in dem Eifer für die gerechte Sache leicht verzeihlicher Vergesslichkeit konnte zur Verstärkung der Wirkung ganz gut hinzugefügt werden, dass die Domschule dieses Recht „bisher ohne Finschränkung“ genossen; auch die Ankündigung der event. Demission des Ritterschaftshauptmanns und die patriotische Besorgniss um das Vertrauen zu den Regierungsgewalten mussten noch ein Mal zu Hülfe genommen werden — dann konnte es nicht fehlen.

Auf derartige Erwägungen der Berather des Ritterschaftshauptmanns lässt die nachstehende Immediat-Eingabe desselben vom 21. November schliessen:

„Kaiserliche Majestät!

Infolge meiner allerunterthänigsten Bitte wegen weiterer Erhaltung der von der estländischen Ritterschaft in der Stadt Reval unterhaltenen Domschule bis zum nächsten ordinären Landtag machte mir der Minister der Volksaufklärung Mittheilung von der allergnädigsten Erlaubniss

Ew. Kaiserlichen Majestät, in vorgeschriebener Ordnung um die Einberufung eines ausserordentlichen estländischen Landtags nachzusuchen, um die Frage zu beurtheilen wegen weiterer Erhaltung erwähnter Anstalt durch die Ritter- und Landschaft in früherer Grundlage unter der Bedingung der Einführung der russischen Unterrichtssprache vom August d. J. an. *) Um mit voller Bestimmtheit dem estländischen Landtag erklären zu können, unter welchen Bedingungen der Ritter- und Landschaft die Weitererhaltung der Domschule gestattet werden würde, theilte mir der Minister der Volksaufklärung auf mein Gesuch, den Allerhöchsten in dieser Sache erfolgten Befehl erläutern zu wollen, **) in einem Schreiben vom 9. Mai d. J. mit, dass es, damit die Domschule diejenigen Rechte, die sie bisher genossen, auch ferner behalte, nothwendig sei, dass in dieser Schule die russische Unterrichtssprache eingeführt wird, und dass es dann keinen Hindernissen begegnen werde, dass die Revalsche Domschule auch ferner die Vorrechte genießt, sowol in Betreff der Verwaltung des ökonomischen Theils, als auch in Betreff des Bestandes des Curatoriums und des Rechts desselben zur Wahl der an der Schule angestellten Personen. Nur in Grundlage dieser Erklärung des Ministers der Volksaufklärung hat der am 18. Mai d. J. zusammengetretene estländische Landtag beschlossen, auch in Zukunft die Domschule aus seinen Mitteln zu erhalten mit Einführung der russischen Unterrichtssprache in dieser Schule. Nichtsdestoweniger hat der Minister der Volksaufklärung, nachdem ein Project des Statuts dieser Schule zur Bestätigung vorgestellt worden war, mir mitgetheilt, dass aus dem Project dieses Statuts das gegenwärtig bestehende Recht des Curatoriums der Domschule, die an der Schule angestellten Personen zu entlassen und zu wählen, ohne Bestätigung seitens der Regierung, ausgeschlossen werden muss. In Erwägung dessen, dass die Domschule dieses Recht bisher ohne Einschränkung ***) genossen hat und dass aus-

*) Die betreffende Stelle im Bescheid des Ministers vom 30. März at folgenden Wortlaut: „Der Herr und Kaiser hat — — Allergnädigst geruht, es Ihnen anheimzustellen, schon jetzt in der vorgeschriebenen Ordnung um Einberufung eines extraordinären Landtags nachzusuchen, um die Frage wegen Aufnahme von Schülern vom August 1892 an zu entscheiden und um die russische Unterrichtssprache in Grundlage der Anforderungen des Allerhöchst bestätigten Minister-Comité-Beschlusses vom 10. April 1887 einzuführen.“ („In früherer Grundlage“ kommt hier nicht vor.)

**) Das Gesuch vom 4. Mai ging weiter; es wünschte die Erhaltung der früheren „Grundlage“ in eine nahe Beziehung zur Kaiserlichen Resolution gebracht zu sehen; was damals vergeblich vom Minister erbeten wurde, war jetzt ohne seine Mitwirkung zu Stande gebracht.

***) Dass der Minister „dieses Recht“ 1886 als gesetzwidrig beanstandet und der Landtagsbeschluss von 1887 das hatte gelten lassen, war entweder keine „Einschränkung“ oder dem Gedächtniss entfallen, wie die

schliesslich infolge der dem Landtag im Schreiben des Ministers vom 9. Mai gegebenen Zusicherung wegen Erhaltung dieses Rechts*) der Beschluss des Landtags erfolgte, diese Schule weiter zu erhalten, hielt ich es für meine Pflicht, dem Minister der Volksaufklärung vorzustellen, dass, im Fall dasjenige, was dem Landtag versprochen worden, widerrufen werden würde, nicht nur der Ritterschaftshauptmann, der auf diese Weise, wenn auch wider Willen, die Ritterschaft irreführt habe, der Möglichkeit beraubt sein würde, weiterhin im Amte zu bleiben, sondern dass eine solche grundlegende Veränderung der mitgetheilten Bedingungen, unausbleiblich das Vertrauen der örtlichen Bevölkerung zu den Regierungsgewalten untergraben muss. Infolge der ferneren Weigerung des Ministers der Volksaufklärung, im Statut der Schule das Recht des Curatoriums dieser Schule beizubehalten, die angestellten Personen endgültig zu ernennen, nehme ich mir die Freiheit, zu den Füßen Ew. Kaiserlichen Majestät die allerunterthänigste Bitte niederzulegen, dieses Recht ohne Veränderung bewahren zu wollen, wie dasselbe als Erläuterung des Allerhöchsten Willens Ew. Kaiserlichen Majestät in dem Schreiben des Ministers der Volksaufklärung vom 9. Mai d. J. dargelegt ist.

Ew. Kaiserliche Majestät! indem ich Vorstehendes der Allergnädigsten Beprüfung (Durchsicht**) Ew. Kaiserlichen Majestät unterlege, hoffe ich allerunterthänigst, dass durch den Willen des Herrschers die Uner-schütterlichkeit des der estländischen Ritterschaft gegebenen Versprechens der Regierung gewährleistet wird.“

„Auf Allerhöchsten Befehl“ ertheilte der Minister der Volksaufklärung am 5. December 1892 sub No. 20704 dem Ritterschaftshauptmann nachfolgenden Bescheid:

„Hochgeehrter Herr!

Baron E. A.!

Der Herr und Kaiser hat geruht, mir die Bittschrift Ew. Excellenz zuzuschicken betreffend das dem Curatorium der Ritter- und Domschule zu bewahrende Recht, alle an der Schule angestellten Personen endgültig anzustellen, ohne Bestätigung seitens der Regierungsgewalt, welches Recht das Ministerium der Volksaufklärung nicht zu gewähren gewillt ist, zuwider einem angeblich vom Ministerium gegebenen Versprechen vom 9. Mai d. J. Infolgedessen sind meinerseits Seiner Kaiserlichen Majestät folgende Erklärungen zu dem Inhalt Ihrer erwähnten Bittschrift vorgestellt worden.

andere Thatsache, dass dieses Recht seitdem factisch nicht mehr ausgeübt worden war.

*) „Die Zusicherung wegen Erhaltung dieses Rechts“, nämlich „die an der Schule angestellten Personen zu entlassen und zu wählen, ohne Bestätigung seitens der Regierung“, hatte zwar nur in der Zusicherung des Rechts der „Wahl“ bestanden, aber wie unbefangenen der Landtag dem Ausdruck „Wahl“ gegenüber war und sein musste, hat die bisherige Darstellung ja bewiesen.

**) Variante des Translats.

Die von der estländischen Ritterschaft unterhaltene Domschule ist in Grundlage der Verfügung des Ministeriums der Volksaufklärung vom 30. Mai 1831 errichtet, in deren Grundlage die oberste Verwaltung der Schule dem Curatorim übertragen ist, welches aus dem Ritterschaftshauptmann, einem Landrath und einem Gliede aus jedem Kreise des Gouvernements Estland besteht. Das Curatorium verwaltet sowohl den öconomischen Theil, als das Lehrfach und den pädagogischen Theil der Schule. Dem Curatorium und der Ritterschaft ist das Recht gewährt, die an der Schule angestellten Personen zu wählen. — Um mit völliger Genauigkeit erklären zu können, unter welchen Bedingungen die Domschule weiter existiren könne, baten Ew. Excellenz unter dem 4. Mai das Ministerium der Volksaufklärung, erläutern zu wollen, dass der Allerhöchste Befehl in Betreff der Zusammenberufung eines ausserordentlichen Landtags in dem Sinne zu verstehen ist, dass diese Schule auf früherer Grundlage bestehen bleibt bei Aufrechterhaltung aller ihrer Privilegien, unter der Bedingung der Einführung der russischen Unterrichtssprache in derselben. Daraufhin wurden Ihnen im Schreiben vom 9. Mai diejenigen Bedingungen namhaft gemacht, unter denen die Domschule ihre Rechte behalten könnte, und zwar, dass in dieser Schule die russische Unterrichtssprache in Grundlage des Gesetzes vom 10. April 1887 eingeführt wird, und dass diese Schule schon jetzt, sowohl hinsichtlich der Zahl der Classen, als auch hinsichtlich des Umfangs des Unterrichts der Lehrgegenstände in möglichste Übereinstimmung mit den Gymnasien gebracht wird, welche sich nach dem Statut vom 30. Juli 1871 richten. Bei Beobachtung dieser Bedingungen werde das Ministerium der Volksaufklärung keine Hindernisse finden, dass die Domschule auch in Zukunft fortfährt, die *) Privilegien zu geniessen, sowohl in Beziehung der Verwaltung des öconomischen Theils, als auch in Beziehung des Bestandes des Curatoriums und des Rechts der Wahl der angestellten Personen. Das Recht der Wahl der angestellten Personen übte die Ritterschaft in Grundlage der im Jahre 1831 vom Ministerium der Volksaufklärung emanirten Regeln aus; dagegen ist von der Bestätigung der Gewählten, d. h. von ihrer endgültigen Anstellung in den Regeln vom Jahre 1831 nichts gesagt; es ist jedoch bekannt, dass in Grundlage anhaltender Gewohnheit die gewählten Personen von Niemandem bestätigt wurden und auf diese Weise ist, so zu sagen, die Wahl mit der Bestätigung im Amte verschmolzen worden. Indem Ew. Excellenz sich wahrscheinlich auf diese anhaltende Gewohnheit, sowie darauf gegründet haben, dass in Estland der Ritterschaftshauptmann gewählt und von Niemandem bestätigt wird, sind Sie der Ansicht, dass die Wahl zu einem Amte dasselbe ist, wie die Bestätigung in demselben; die Wahl ist aber ein von der Bestätigung verschiedener Act, da eine gewählte Person nach den allgemein angenommenen Begriffen unserer Gesetzgebung auch nicht bestätigt werden kann. In ganz

*) Der Artikel „die“ vor „Privilegien“ ist consequent beibehalten, aber deswegen nicht weniger incorrect.

Russland werden Adelsmarschälle gewählt, aber überall werden sie bestätigt, entweder von der Allerhöchsten Gewalt oder vom Ministerium des Innern. In gleicher Weise werden die Stadthäupter, die Ehrencuratore der Lehranstalten und Andere gewählt, aber alle diese Personen unterliegen, unabhängig von der Wahl, der Bestätigung seitens der Regierung. Sogar in den Ostseeprovinzen werden die an den Gymnasien angestellten Personen in Grundlage des Ustaws für die Lehranstalten des Dörptschen Lehrbezirks vom 4. Juni 1820 und der in der Folge erlassenen Gesetzesbestimmungen, von den Schulcollegien gewählt, bestätigt jedoch in allgemeiner Grundlage: der Director vom Minister der Volksaufklärung, die Lehrer vom Curator des Lehrbezirks. Wenn daher in der Verfügung des Ministeriums der Volksaufklärung vom 30. Mai 1831 nichts davon gesagt ist, von wem die an der Domschule angestellten Personen bestätigt werden, so ist diese Verfügung, zuwider der anhaltenden Gewohnheit, in buchstäblichem Sinn zu verstehen, und zwar in dem Sinn, dass dem Curatorium nur das Recht der Wahl der angestellten Personen gewährt ist, die Frage der Bestätigung aber oder ihre endgültige Anstellung in allgemeiner Grundlage zu entscheiden ist, übereinstimmend mit dem Grundprincip, welches allen unsern Gesetzen gemein ist, speciell aber den Gesetzesbestimmungen im Lehrfach. Infolgedessen fand ich es nicht für möglich, das von der Ritterschaft und dem Curatorium gewählte Lehrpersonal ohne Bestätigung seitens der Regierung zu belassen, und war ferner der Ansicht, dass die Bestätigung der an der Schule angestellten Personen, sowie die Entfernung derselben vom Amt in Grundlage der für alle übrigen Lehranstalten des Reichs geltenden Gesetzesbestimmungen zu erfolgen hat. Gleichzeitig hielt ich es für meine Pflicht, zur Kenntniss Seiner Majestät zu bringen, das die mir in den Gesprächen mit Ew. Excellenz aufgestossene Befürchtung Ihrerseits, als werde die Lehrobriigkeit systematisch die Bestätigung derjenigen Personen verweigern, welche die Ritterschaft wählt, meiner Ansicht nach, der Begründung entbehrt, da nicht angenommen werden kann, dass der gegenwärtige Minister der Volksaufklärung und der gegenwärtige Curator des Lehrbezirks, sowie die zukünftigen, ohne jeglichen Grund die Bestätigung der gewählten Personen verweigern werden, wenn sie des Vertrauens werth sind und im Allgemeinen ihrer Bestimmung entsprechen und schliesslich steht und wird stets stehen über der Administration die Allerhöchste Gewalt, welche stets bei einer von der Ritterschaft vorgebrachten Klage unvernünftigen und ungerechten Verfügungen derselben Administration ein Ende machen wird, wenn solche stattgehabt haben.

Der Herr und Kaiser hat nach Durchsicht meiner oben dargelegten Erläuterungen geruht, dieselben für vollständig begründet zu erachten, was Er auch in Seiner am 29. November auf meinen allerunterthänigsten Doklad*) eigenhändig niedergeschriebenen Resolution ausgedrückt hat, durch welche der Kaiser gleichzeitig befahl, Ew. Excellenz zu antworten.

*) Der russische Ausdruck für „amtliche Berichterstattung.“

In Erfüllung dieses Allerhöchsten Befehls beehre ich mich, Ew. Excellenz von dem Dargelegten Mittheilung zu machen in Folge Ihrer allerunterthänigsten Supplik.“

Es dürfte nicht leicht sein, sich vorzustellen, wie der Minister noch milder gegen den gravirenden Vorwurf hätte reagiren können, der vor Seiner Majestät gegen ihn erhoben worden war, als in diesem Schreiben geschehen; in vornehmer Weise werden die wenigwählerischen Mittel ignorirt, welche im Verlauf der Verhandlungen zur Anwendung gekommen waren und schliesslich als Stütze einer Anklage auf Widerruf eines den Allerhöchsten Willen erläuternden amtlich gegebenen Versprechens hatten dienen müssen; mit der schonenden Wendung von dem „angeblich von dem Ministerium gegebenen Versprechen vom 9. Mai“ ist diese Seite der Sache abgethan und es folgt die Darlegung, dass der von der Ritterschaft erhobene Anspruch auf das Ernennungsrecht weder theoretisch begründet noch praktisch gerechtfertigt erscheint. Indem der Minister dadurch seine Bereitwilligkeit zu erkennen giebt, alles Vorhergegangene durch ein Missverständniss zu erklären, ist er unverkennbar bestrebt, den in die Sackgasse Gerathenen einen Ausweg zu eröffnen, den zu betreten der Ritterschaft durch den Hinweis auf das bedeutsamste Privilegium, das Recht des Recurses an Seine Majestät, wesentlich erleichtert wurde; das aus dem Schreiben des Ministers vom 5. December zu entnehmen, konnte einem Landtag keine Schwierigkeit bereiten, der an dem Schreiben vom 9. Mai seine Befähigung, zwischen den Zeilen zu lesen, vollauf erwiesen hatte.

Vorläufig gelangten die seit dem 3. September geführten, nun nicht mehr zu verheimlichenden Verhandlungen an den ritterschaftlichen Ausschuss, der Mitte December zusammentrat. Bei einer nochmaligen eingehenden Beschäftigung mit dem Verlauf der ganzen Domschulangelegenheit musste sich ihm auf Grund des vorhandenen Actenmaterials folgender Rückblick darbieten:

1. Aus eigener Initiative bittet der Ritterschaftshauptmann Seine Majestät um Verlängerung des Termins für die Schliessung der Domschule, um dem Landtag von 1893 Gelegenheit zu einem Beschluss betreffs Einführung der russischen Unterrichtssprache zu geben.
2. Durch Allerhöchste Resolution wird die sofortige Zusammenberufung eines ausserordentlichen Landtags zu dem bezeichneten Zweck ermöglicht.

3. Der Ritterschaftshauptmann wünscht eine Bescheinigung des Ministers darüber, dass aus der Allerhöchsten Resolution die Gewährleistung der „früheren Grundlage“ der Domschule zu entnehmen sei.
4. Der Minister erkundigt sich nach der Rechtsgrundlage der Schule, wobei er auf die Vermeidung etwa entstehender Irrthümer hinweist.
5. Der Ritterschaftshauptmann verweist auf das Statut von 1831 und dessen Abänderungen; die dasselbe betreffenden Verhandlungen von 1886 und der Landtagsbeschluss von 1887 werden ignorirt.
6. Der Minister hält dem Wunsch des Ritterschaftshauptmanns statt des veralteten und nicht gesetzkraftigen Statuts von 1831 eine andere Grundlage entgegen, das allgemeine Gymnasialstatut von 1871, stellt aber als Abweichungen von demselben drei bestimmte Privilegien in Aussicht, darunter das Wahlrecht. (Wie dasselbe zu verstehen war, stand seit 1886 fest; der Beweis dafür war der Landtagsbeschluss von 1887).
7. Der Landtag beschliesst die Eröffnung der Schule mit russischer Unterrichtssprache unter der Bedingung der Erfüllung der ministeriellen Zusagen, identificirt dieselben aber mit der Zusicherung der früheren Grundlage, auch des Wahlrechts im Sinne der bis 1886 unbeanstandeten Praxis der Anstellung.
8. Dem Minister wird ein Statut-Entwurf eingereicht, im Wesentlichen mit dem Statut von 1831 übereinstimmend, nur wird das „Wahlrecht“ durch das „Recht der Ernennung“ ersetzt.
9. Der Minister lehnt es ab, das Statut von 1831 wiederaufleben zu lassen, bleibt bei den drei Privilegien und beruft sich betreffs des Wahlrechts auf seine Erklärung von 1886.
10. Der Ritterschaftshauptmann erhebt gegen den Minister den Vorwurf der Aufhebung der versprochenen Privilegien, indem er den ministeriellen Zusagen die Bedeutung der Zusicherung aller Privilegien, auch des Rechts der „Ernennung“ zuschreibt.
11. Der Minister widerlegt den gegen ihn erhobenen Vorwurf,

hält an dem Wortlaut seiner Zusagen fest und bleibt bei der Ablehnung des Statut-Entwurfs.

12. Der Ritterschaftshauptmann erhebt vor Seiner Majestät gegen den Minister den Vorwurf des Widerrufs des dem Landtag Versprochenen — mit Hülfe eines Zusatzes zu der ministriellen Wiedergabe der Allerhöchsten Resolution, wie zu dem Wortlaut der ministriellen Zusage des Wahlrechts, das als bisher uneingeschränkt bezeichnet wird.
13. Der Minister wird Allerhöchst gerechtfertigt.

Man sollte meinen, dieser Rückblick musste zu einer dankbaren Benutzung des von dem Minister dargebotenen Auswegs disponiren; der ritterschaftliche Ausschuss aber constatirte: „veränderte Bedingungen“, womit dem im Mai für den schlimmsten Fall offen gelassenen Rückzugsthor der Vorzug zuerkannt war vor einem den Bestand der Domschule ermöglichenden Ausweg. Die eine der von dem Ritterschaftshauptmann vorausgesagten Folgen der „Aufhebung der versprochenen Privilegien“ trat sofort ein: er trat von seinem Amt zurück;*) die andere bereitete sich vor: für die Domschule, die eben in die Weihnachtsferien eintrat, wurde Suspension des Unterrichts verfügt,**) bis der Landtag gesprochen habe; Eltern und Schüler blieben im Ungewissen, ob und wann das neue Semester — das zweite des Schuljahres — beginnen werde; nach fünf Wochen hatte diese Ungewissheit ein Ende. Am 19. Januar 1893 trat der Landtag zusammen. Nicht die Original-Acten, sondern ein tendenziöses Referat wurde ihm vorgelegt; bezeichnender Weise begnügten sich die Landtagsmitglieder mit diesem Referat und der Möglichkeit, von den Originalacten in der Ritterschaftscazlei Einsicht zu nehmen.

Mochten sich auch gewichtige Stimmen dafür erheben, dass in der Domschulsache nur eine verhängnissvolle Selbsttäuschung des Landtags, nicht aber eine Täuschung von anderer Seite her vorliege, — mochten Andere, von der Frage, ob Selbsttäuschung oder Täuschung ganz absehend, für die Erhaltung der Domschule auf der vom Minister gebotenen Grundlage oder wenigstens für die Weiterführung derselben bis zum Schluss des Schuljahrs eintreten, — was der Ritterschafts-

*) Er wurde im Januar vom Landtage wiedergewählt, lehnte die Wahl aber ab.

**) Ohne Protest des Curatoriums, in welchem der Director — zuwider der ministriellen Vorschrift — kein Stimmrecht hatte.

hauptmann als Folge des „Widerrufs des dem Landtag Versprochenen“ angekündigt hatte, vollzog sich: am 23. Januar 1893 wurde die Domschule geschlossen.

Dass es sich bei diesem Beschluss um eine entschlossene That von altbewährtem, ritterlichem Heroismus, um eine Demonstration unbeugsamen deutschen Rechtsgefühls handelte, konnte der örtlichen Bevölkerung nicht zweifelhaft sein; wo durch Schliessung einer Schule mitten im Schuljahr, ohne vorhergegangene Ankündigung, elementare Forderungen der Humanität und Pädagogik in einer Weise verletzt wurden, welche die Befähigung der Ritterschaft zu aufsichtsloser Verwaltung ihrer Domschule zuständigen Orts besonders grell beleuchten musste, da standen offenbar ernstere Dinge auf dem Spiel; für die unbestreitbar „Irreführten“, einige Eltern und Lehrer, war ja cavaliermässiges Achselzucken, ein Hinweis auf die „vis major“ vollauf genügend; jedermann wusste ja, wo die Schuld des Vertrauensbruches lag!

Aber noch eine Folge hatte die „Aufhebung der versprochenen Privilegien“, der „Widerruf des dem Landtag Versprochenen“, auf die der Ritterschaftshauptmann emphatisch hinzuweisen freilich keine Ursache gehabt hatte: wenn dafür gesorgt wurde, dass überall da, wo der bittere Vorwurf des „Abfalls“ ertönt war, zwar nicht Alles, aber Einiges*), in entsprechender Auswahl und richtiger Beleuchtung, bekannt wurde, dann durfte auf Indemnität gehofft werden; der „Abfall“ durfte dann wohl als gesühnt betrachtet werden durch das „Ende mit Ehren“, welches die Domschule genommen hatte.

Dass dadurch „die moralische Autorität der Regierung“ und „das Vertrauen zu den Regierungsgewalten“ in ganz anderem Masse „untergraben“ werden könnte, als durch die Ablehnung von sehr zweifelhaft begründeten Ansprüchen auf völlige Souveränität der Domschule, — und zwar nicht nur bei der örtlichen Bevölkerung — schien jetzt niemand mehr patriotische Sorge einzufliessen.

*) Z. B. Die Zusicherung der „früheren Grundlage“.

